

Überbauungsvorschrift Stöckacker Süd (Auszug)

Quelle: www.bern.ch/online/mitwirkungen

3. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

Art. 7 Anzahl der Abstellplätze

1 Im Hinblick auf die angestrebte Erreichung einer 3500-Watt-Siedlung kann die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge aufgrund von Art. 18 BauG reduziert werden.

2 In dem im Überbauungsplan festgesetzten „Freihaltebereich der unterirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge“ sind mindestens 7 Abstellplätze für Motorfahrzeuge für Besucher zu erstellen. Zusätzlich ist ein Abstellplatz für Carsharing (z.B. Mobility) nachzuweisen.

3 Pro Zimmer zu Wohnzwecken ist 1 Fahrradabstellplatz innerhalb des Gebäudes und/ oder in der Nähe der Hauszugänge zu erstellen. Mindestens 50% der Abstellplätze müssen überdeckt sein.

Art.8 Freihaltebereich für unterirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge

1 Der im Überbauungsplan festgelegte Freihaltebereich ist für später gegebenenfalls zu erstellende unterirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge freizuhalten.

2 Auf dem Freihaltebereich wird das Haus B erstellt. Zudem sind oberirdisch leicht entfernbar eingeschossige Kleinbauten, Infrastrukturanlagen, Fahrradabstellplätze und Bepflanzungen zugelassen.

3 Die Gemeinde verfügt in dem für baupolizeiliche Anordnungen massgebenden Verfahren gegenüber der Grundeigentümerschaft die Erstellung zusätzlicher Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Freihaltebereich, sofern und soweit das Unterschreiten der Normvorgaben des kantonalen Rechts baupolizeiwidrige Zustände verursacht oder die Nachbarschaft beeinträchtigt.

Art.9 Ersatzabgabe/ Sicherstellung der Kosten für die rechtliche Sicherung des Freihaltebereichs

Anstelle der Parkplatzerersatzabgabe hat die Grundeigentümerschaft die finanziellen Mittel für die Erstellung der nach den kantonalen Normvorschriften erforderlichen Abstellplätze vor der Genehmigung dieser Überbauungsordnung in unwiderruflicher Weise gegenüber der Gemeinde sicherzustellen. Die Gemeinde regelt die Einzelheiten mit der Grundeigentümerschaft in einem Vertrag.

Art. 10 Erschliessungsanlagen für den Verkehr

1 Die Erstellung von Detailerschliessungsanlagen und die Regelung der Kostentragung werden in einer Planungsmehrwert- und Infrastrukturvereinbarung geregelt.

2 Die Fusswegverbindung dient zusätzlich als Zufahrt zur Zivilschutzanlage und als Zufahrt für Notfahrzeuge.

Anhang: Baugesetz Kanton Bern Artikel 18 (1997):

7.3 Gemeindenvorschriften

Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass

- a in Gebieten, die vom Fahrzeugverkehr zu entlasten oder freizuhalten sind, nur beschränkt oder keine privaten Parkierungsmöglichkeiten geschaffen werden dürfen oder dass diese ausserhalb des Gebietes angelegt werden können;
- b die Abstellplätze für ein bestimmtes Gebiet als Gemeinschaftsanlage zu erstellen sind, wenn Gründe der Ortsplanung oder der Verkehrssicherheit es erfordern; die Gemeinschaftsanlagen sind, wenn nötig, in Überbauungsordnungen (Art. 88 ff.) festzulegen;
- c die Bauherren, die ausreichende Abstellplätze nicht bereitstellen können oder dürfen, der Gemeinde eine angemessene, zweckgebundene Ersatzabgabe zu leisten haben. Die Abgabe ist nach dem Wert zu bemessen, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.